

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 131/08 B

L 16 AS 48/08 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 335/07 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Augsburg Stadt,
Wertachstraße 28, 86153 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß sowie die ehrenamtliche Richterin
G e h r k e und den ehrenamtlichen Richter Dr. A n d r e s e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie macht mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe ihre Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen.
- 2 Die im Jahre 1950 geborene Klägerin bezog von dem beklagten Träger der Grundsicherung seit dem 27. Juli 2005 Leistungen nach dem SGB II und dabei bis zum 31. Juli 2006 Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich für ihre Wohnung angefallenen Kosten von 413,87 Euro monatlich. Nach entsprechender Kostensenkungsaufforderung vom 18. Januar 2006 gewährte die Beklagte für den Bewilligungszeitraum vom 1. August 2006 bis zum 31. Januar 2007 lediglich die ihres Erachtens angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 335,64 Euro, für August 2006 abzüglich einer Nebenkostenrückerstattung (Bescheide vom 26. Juni 2006 und 16. August 2006). Widerspruch und Klage hiergegen blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 13. März 2007 und Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. November 2007). Das Sozialgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil ausdrücklich nicht zugelassen.
- 3 Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Bayerische LSG als unzulässig verworfen, weil sie nicht statthaft sei (Urteil vom 15. Oktober 2008). Der Beschwerdewert von 500 Euro nach §§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung sei nicht erreicht. Entgegen der Auffassung der Klägerin betreffe die Berufung keine "wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr". Gegenstand des Verfahrens seien die Bescheide vom 26. Juni 2006 und 16. August 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2007. Die Prüfung des streitgegenständlichen Anspruches sei auf den Zeitraum vom 1. August 2006 bis zum 31. Januar 2007 beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien Folgebescheide nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens geworden (BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, jeweils RdNr 30; BSG SozR 4-4300 § 428 Nr 3 RdNr 14). Auch wenn in der Kommentarliteratur teilweise vertreten werde, dass eine Zusammenrechnung von prozessualen Ansprüchen bei gleichem Entstehungsgrund und bei gleichartigen wiederkehrenden Leistungen zu befürworten sei (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGB II, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 24), so sei vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des BSG gerade wegen der Prozessökonomie und der jeweils gesondert zu überprüfenden Anspruchsvoraussetzungen bei einzelnen Bewilligungsabschnitten im Bereich des SGB II eine Zusammenrechnung nicht möglich.



- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr iS des § 144 Abs 1 Satz 1 SGG seien. Diese Rechtsfrage sei klärungsbedürftig. Sie sei unmittelbar vom BSG noch nicht entschieden. Die vom Senat im Beschluss vom 30. Juli 2008 (B 14 AS 7/08 B) dargelegte Auffassung, wonach § 41 SGB II den jeweiligen Streitgegenstand in Rechtsstreitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von sechs bzw maximal zwölf Monaten begrenze, berücksichtige nicht, dass die Entscheidung des Leistungsträgers über die Angemessenheit von Unterkunftskosten für einen konkreten Leistungsempfänger über den ersten streitbefangenen Leistungszeitraum hinaus von vornherein unbegrenzt in die Zukunft wirke. Die Rechtsfrage habe schließlich eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung und sei auch entscheidungserheblich. Da die Klägerin während des gesamten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens tatsächliche Unterkunftskosten in ursprünglicher Höhe gehabt habe und die Beklagte lediglich den aus ihrer Sicht angemessenen Teil geleistet habe, sei die Berufung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Klägerin zulässig gewesen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist geklärt. Ihre Beantwortung ergibt sich ohne weitere Probleme aus der Anwendung einfachen Rechts und der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG. Bei Leistungen für Unterkunft und Heizung handelt es sich ebenso wenig wie bei den übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr iS des § 144 Abs 1 Satz 2 SGG. Wie der Senat in dem von der Klägerin zitierten Beschluss vom 30. Juli 2008 bereits dargelegt hat, beruhen die Leistungen, soweit sie aufeinander folgend für mehrere Bewilligungsabschnitte von regelmäßig sechs Monaten gezahlt werden, nicht auf demselben Rechtsverhältnis, was Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 144 Abs 1 Satz 2 SGG wäre. § 41 SGB II schafft eine zeitliche Zäsur, die den jeweiligen Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht umschreibt, und begrenzt insofern den jeweiligen Streitgegenstand in Rechtsstreitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von sechs bzw maximal zwölf Monaten. Die Leistungsbewilligung im SGB II für jeweils sechs Monate hat ua ihre Ursache darin, dass es Ziel des Gesetzes ist, die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wieder in Arbeit zu integrieren und ein dauerhafter Bezug von Leistungen nach dem SGB II (als rentenähnliches Recht) die Ausnahme sein soll. Besonderheiten ergeben sich dabei im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht. Auch diese Leistungen werden typischerweise nicht dauerhaft gewährt. Zudem kommt der Entscheidung des Trägers der Grundsicherung über die Angemessenheit solcher Kosten keine



Bindungswirkung für Folgezeiträume zu, wie die Klägerin offenbar meint. Zwar informiert eine Kostensenkungsaufforderung, der selbst keine Verwaltungsaktsqualität zukommt (BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 2 RdNr 29), den Leistungsempfänger über einen bestimmten Bewilligungsabschnitt hinaus zukunfts offen über die aus Sicht des Trägers angemessene Höhe dieser Kosten. Eine dieser Information folgende Entscheidung über die Höhe der Unterkunftskosten für einen konkreten Bewilligungsabschnitt, die allein zulässiger Gegenstand eines Klageverfahrens sein kann, hat aber keine über diesen Bewilligungsabschnitt hinausgehenden Wirkungen für die Zukunft.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)